

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Inklusion

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Studienplätze mit welchen Förderschwerpunkten und wie vielen Absolventen und Absolventinnen es im Verhältnis zu den Neueinstellungen im Fachbereich Sonderpädagogik im Jahr 2015 in Baden-Württemberg gab;
2. wie sich die Absolventenzahlen der Studiengänge für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg seit ihrer Einführung im Jahr 2011 entwickelt haben und mit welchem Mehrbedarf beziehungsweise Lehrkräftebedarf insgesamt für die Sonderschulen und die Inklusionsangebote sie ab dem Schuljahr 2015/2016 für die kommenden fünf Jahre rechnet;
3. wie sie sicherstellen will, dass sich durch die Umstellung der Fachlehrerausbildung auf einen Bachelor-Studiengang zum Wintersemester 2015/2016 und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildungsdauer von bisher 18 Monaten auf drei Jahre keine Versorgungslücke im Bereich der ausgebildeten Fachlehrkräfte bildet;
4. wie sie plant, die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Sonderpädagogen und der Fachlehrer auszubauen und wie sich die Bedingungen für Fachlehrkräfte in den Bereichen Deputate und Lohneinstufung im Vergleich zu wissenschaftlichen Lehrkräften gestalten;
5. inwieweit die Versorgung mit medizinischen und pflegerischen Fachkräften im Zusammenhang mit der Inklusion seit dem Schuljahr 2015/2016 sichergestellt ist beziehungsweise welche Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung ergriffen wurden und werden;

6. inwieweit und unter welchen Qualifikationen sie die Schulassistenz von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Inklusion seit dem Schuljahr 2015/2016 sicherstellt und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Schulassistenten ergriffen wurden beziehungsweise werden;
 7. wie sich die Versorgungslage mit Lehrkräften, Schulbegleitung und medizinisch-pflegerischem Personal im Bereich der Außenklassen gemäß den rechtlichen Vorgaben für die Sonder- und Regelschulen seit 2011 darstellt;
 8. inwieweit und wie sichergestellt ist, dass im Zusammenhang mit dem Ganztagsausbau die Belange von Kindern mit Behinderungen beispielsweise bei Arbeitsgemeinschaften oder bei Kooperationen mit außerschulischen Partnern berücksichtigt werden;
 9. welche Fortbildungen in welchem Umfang und gemäß welchem Bedarf vonseiten des Landes im Bereich Sonderpädagogik und im medizinisch-pflegerischen Bereich im Hinblick auf die Inklusion für die Lehrerinnen und Lehrer an den Regelschulen angeboten werden;
 10. was sie im Zusammenhang mit dem Inklusionsgesetz unternimmt, um umfassende Barrierefreiheit an den Schulen sicherzustellen;
- II. eine unabhängige Einrichtung mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Inklusion zu betrauen und dem Landtag jeweils vor den Beratungen über einen regulären Haushalt zu berichten mit dem Ziel einer Sicherung der Qualität der Inklusionsangebote.

02.05.2016

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Im Mittelpunkt der Inklusion muss nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion das Wohl jedes einzelnen Kindes stehen, denn jeder junge Mensch hat das Recht auf bestmögliche Bildung und Förderung. Daraus folgt für das baden-württembergische Schulwesen unseres Erachtens eine doppelte Aufgabenstellung: Einerseits gilt es, Inklusionsangebote an allgemeinen Schulen einzurichten. Andererseits wollen wir die Sonder-/Förderschulen, die seit der Gesetzesnovelle die Bezeichnung „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ tragen, nicht ins Hintertreffen geraten lassen, denn sie haben sich mit ihren Spezialisierungen eine unverzichtbare Expertise bei der Bildung und Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

Mittlerweile mehren sich jedoch Problemanzeigen insbesondere vonseiten der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen. Mit dem Wegfall des Worts „Schule“ und der Umbenennung der „Sonderschulen“ in „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ befürchten zahlreiche Eltern eine Abschaffung dieses Schulangebots durch die Hintertür, da die Sonderpädagogen, die Fachlehrer und die notwendigen betreuenden und pflegerischen Kräfte auch für die Inklusionsangebote an den Regelschulen gebraucht und damit den Sonderschulen/SBBZ entzogen werden. Bei der Schulassistenz komme es laut Eltern bisweilen bereits zu Ausfällen, wodurch der Besuch des Unterrichts an der Regelschule zumindest erschwert wird. Zudem berichten Eltern immer wieder von den Schwierigkeiten, vor Ort für ihr Kind eine geeignete Schule im Sinne einer umfassenden Barrierefreiheit zu finden. So kann Barrierefreiheit im Hinblick auf Sinnesbeeinträchtigungen beispielsweise bedeuten, dass es Wegweiser in leichter Sprache gibt.

Entsprechend der oben beschriebenen doppelten Aufgabenstellung gilt es aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion im Zuge des Inklusionsprozesses nicht nur die Versorgung mit qualifiziertem Fachpersonal in den Inklusionsangeboten der Regelschulen, sondern vor allem auch in den Sonderschulen/SBBZ sicherzustellen. Neben der Personalversorgung ist außerdem einem beständigen kritischen Blick zu unterziehen, was zur Gewährleistung der Barrierefreiheit an den Regelschulen in Baden-Württemberg unternommen wird. In ihren Stellungnahmen zum grün-roten Inklusionsgesetz übten zahlreiche Sachverständige – bei einmütigem Bekenntnis zum grundsätzlichen Ziel der Inklusion – bei einer Öffentlichen Anhörung im Bildungsausschuss am 1. Juli 2015 vor allem an den fehlenden Regelungen zur Sicherung der Qualität Kritik. Deshalb brachte die FDP/DVP-Landtagsfraktion bei den Beratungen zum grün-roten Inklusionsgesetz im Landtag einen Entschließungsantrag ein, zur Qualitätssicherung eine unabhängige Einrichtung mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Inklusion zu betrauen. Jeweils vor den Beratungen über einen regulären Haushalt hätte demnach ein Inklusionsbericht an den Landtag erfolgen sollen, damit dieser auf Problemanzeigen gegebenenfalls reagieren kann. Unter anderem wäre hierbei zu überprüfen gewesen, ob eine ausreichende Versorgung mit Sonderschullehrkräften sichergestellt ist und ob das Konzept der gruppenbezogenen Inklusion umgesetzt bzw. inwieweit Einzelinklusion oder die Bildung gemischter Gruppen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten vermieden werden konnten. Die grün-rote Regierungsmehrheit lehnte den Antrag der FDP/DVP-Landtagsfraktion jedoch ab. Die oben erwähnten Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Inklusion machen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle erneut deutlich. Deshalb stellt die FDP/DVP-Landtagsfraktion hiermit nochmals den Antrag auf wissenschaftliche Begleitung der Inklusion und einen regelmäßigen Inklusionsbericht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 Nr. 35-6740.10/854/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Studienplätze mit welchen Förderschwerpunkten und wie vielen Absolventen und Absolventinnen es im Verhältnis zu den Neueinstellungen im Fachbereich Sonderpädagogik im Jahr 2015 in Baden-Württemberg gab;

Die Zahl der Studienanfängerplätze für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/2016 laut Zulassungszahlenverordnung-PH 2014/2015 und Zulassungszahlenverordnung-PH 2015/2016 sind in der *Anlage 1* dargestellt.

Nach Angaben des Statistischen Landesamts haben im Sommer 2014 und im Winter 2014/2015 insgesamt 389 Personen in Baden-Württemberg erfolgreich die Zweite Lehramtsprüfung bzw. Laufbahnprüfung im Ausbildungsgang für das Lehramt an Sonderschulen absolviert. Zahlen des Statistischen Landesamtes für 2015 bzw. 2015/2016 liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 384 Sonderschullehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst übernommen. Die Zahl der Neubewerberinnen und Neubewerber lag bei 319, die Zahl der sog. Altbewerberinnen und Altbewerber bei 109.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. wie sich die Absolventenzahlen der Studiengänge für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg seit ihrer Einführung im Jahr 2011 entwickelt haben und mit welchem Mehrbedarf beziehungsweise Lehrkräftebedarf insgesamt für die Sonderschulen und die Inklusionsangebote sie ab dem Schuljahr 2015/2016 für die kommenden fünf Jahre rechnet;

Im Zeitraum 2011 bis 2014 haben sich die Zahlen der erfolgreichen Abschlussprüfungen im Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen des Landes wie folgt entwickelt:

	2011	2012	2013	2014
PH Heidelberg	274	278	248	219
PH Ludwigsburg	252	271	262	273
Summe	526	549	510	492

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Für das Jahr 2015 liegen noch keine Zahlen der amtlichen Statistik vor.

Der Einstellungsbedarf wird i. W. bestimmt durch die Höhe der durch Pensionierungen usw. frei werdenden Stellen und die Zahl der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Lehrerstellen.

In den vergangenen drei Schuljahren wurden für den Ausbau und die Steuerung inklusiver Bildungsangebote insgesamt 600 zusätzliche Stellen vom Land zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, bis zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt rd. 1.350 zusätzliche Stellen für diese Aufgabe bereitzustellen, was den Einstellungsbedarf dann entsprechend erhöht. Der Lehrkräftebedarf an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bzw. für inklusive Bildungsangebote ist auch davon abhängig, wie sich Eltern hinsichtlich des Lernortes ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zukünftig entscheiden werden.

3. wie sie sicherstellen will, dass sich durch die Umstellung der Fachlehrerausbildung auf einen Bachelor-Studiengang zum Wintersemester 2015/2016 und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildungsdauer von bisher 18 Monaten auf drei Jahre keine Versorgungslücke im Bereich der ausgebildeten Fachlehrkräfte bildet;

Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 hat der Ministerrat die Neugestaltung der Ausbildung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften zum Ausbildungsjahr 2016 gebilligt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Bachelor-Studiengang, sondern (auch weiterhin) um eine Ausbildung, die Menschen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung den Zugang zum Lehrerberuf eröffnet. Um eine soweit als möglich kontinuierliche Versorgung mit Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik auch in der Übergangszeit zu erreichen, ist für das Jahr 2016 im Ausbildungsgang Sonderpädagogik sowohl ein Kurs nach alter wie auch nach neuer Prüfungsordnung vorgesehen. Bereits im Februar 2016 startete der letzte Kurs mit einer Dauer von eineinhalb Jahren. Zusätzlich beginnen erstmalig im September 2016 angehende Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik die reformierte Ausbildung.

4. wie sie plant, die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Sonderpädagogen und der Fachlehrer auszubauen und wie sich die Bedingungen für Fachlehrkräfte in den Bereichen Deputate und Lohneinstufung im Vergleich zu wissenschaftlichen Lehrkräften gestalten;

Die Kapazität zur Aufnahme von Studienanfängern an den Pädagogischen Hochschulen im Studium für die Lehrämter wird im Rahmen der jährlichen Erstellung der Zulassungszahlenverordnung-PH berechnet. In den letzten Jahren wurde die festgesetzte Zahl der Studienanfängerplätze im Lehramt Sonderpädagogik schrittweise erhöht.

Die Neugestaltung und Verlängerung der Ausbildung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik ist verbunden mit einer Erhöhung der landesweiten Ausbildungskapazitäten (Gesamtzahl der Anwärterinnen und Anwärter an den Fachseminaren im Ausbildungsgang Sonderpädagogik). Neben den bisherigen Ausbildungsstandorten Karlsruhe und Reutlingen werden ab September 2016 auch am Pädagogischen Fachseminar Schwäbisch Gmünd Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik ausgebildet.

Die Bedingungen für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in den Bereichen Deputate und LohnEinstufung im Vergleich zu wissenschaftlichen Lehrkräften haben sich durch den Kabinettsbeschluss zur Ausbildungsreform nicht geändert.

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Für Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und für Schulen für Körperbehinderte beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 31 Stunden; für wissenschaftliche Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 26 Stunden festgelegt.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist die Schulart, die Art des erteilten Unterrichts sowie die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsziele der einzelnen Schularten typisierend berücksichtigt. Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht.

Die Besoldung bestimmt sich nach dem Amt, das der Beamte innehat und der Besoldungsgruppe, der das Amt zugeordnet ist. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg sind die Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung zuzuordnen.

Das sogenannte Laufbahnprinzip ordnet dabei die berufliche Entwicklung der Beamten in Laufbahnen entsprechend der Vorbildung. Die Laufbahnen und damit auch die Eingangsbesoldung sind durch die Bildungsvoraussetzungen strukturiert, die den Laufbahnzugang eröffnen. Dieses Grundprinzip gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die durch Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz geschützt sind und deshalb nicht zur Disposition stehen.

Das Eingangsamts der, u. a. an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzten, Fachlehrkräfte wird nach Besoldungsgruppe A 9 besoldet. Das Amt des Sonderschullehrers bzw. künftig der Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik ist der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Die unterschiedliche Zuordnung der Lehrämter zu den Besoldungsgruppen beruht auf den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen.

5. inwieweit die Versorgung mit medizinischen und pflegerischen Fachkräften im Zusammenhang mit der Inklusion seit dem Schuljahr 2015/2016 sichergestellt ist beziehungsweise welche Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung ergriffen wurden und werden;

Bedürfen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Unterricht einer allgemeinen Grundpflege bzw. Pflege und Betreuung, so ist das an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Aufgabe des Schulträgers. In einem inklusiven Bildungsangebot wird diese Aufgabe ebenfalls vom Schulträger wahrgenommen. Je nach Einzelfall wird eine solche Maßnahme aber auch über die Eingliederungshilfe finanziert. In Bezug auf die Ausgleichleistungen des Landes nach dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 wird auf die folgende Ziffer 6 verwiesen. Besteht in einem inklusiven Bildungsangebot ein Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, so ist diese über die Krankenkasse zu finanzieren.

6. *inwieweit und unter welchen Qualifikationen sie die Schulassistenz von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Inklusion seit dem Schuljahr 2015/2016 sicherstellt und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Schulassistenten ergriffen wurden beziehungsweise werden;*

Die Gewährung von Schulassistenz liegt auf Antrag der Eltern in jedem Einzelfall in der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugend- bzw. Sozialhilfe. Das gilt vergleichbar auch für die Sicherstellung der Qualifikation von Schulbegleitern. Das Land gewährt mit dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 für wesentliche Mehrbelastungen den Gemeinden und den Stadt- und Landkreisen einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Zeitraum 2015/2016 bis 2018/2019 im Gesamtvolumen von 68,6 Mio. Euro. Das Kultusministerium wird in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden unter Berücksichtigung der zum Schuljahr 2018/2019 erreichten Zahl inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler die durch inklusive Bildungsangebote verursachten Mehr- bzw. Minderkosten untersuchen. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

7. *wie sich die Versorgungslage mit Lehrkräften, Schulbegleitung und medizinisch-pflegerischem Personal im Bereich der Außenklassen gemäß den rechtlichen Vorgaben für die Sonder- und Regelschulen seit 2011 darstellt;*

Außenklassen sind nach § 15 Abs. 6 SchG kooperative Organisationsformen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und damit weiterhin Klassen dieser Schulart. Als solche werden sie wie Klassen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren personell ausgestattet. Laut amtlicher Schulstatistik waren Außenklassen öffentlicher sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren seit dem Schuljahr 2010/2011 wie in der Tabelle aufgeführt, mit Lehrkräften ausgestattet.

Schuljahr*	Außenklassen	Schüler in Außenklassen	Lehrerwochenstunden wissenschaftl. Lehrkräfte Sonderpädagogik	Lehrerwochenstunden Fachlehrkräfte Sonderpädagogik
2010/2011	260	1.494	4.103	4.650
2011/2012	301	1.667	4.645	4.951
2012/2013	353	1.791	5.039	5.624
2013/2014	431	2.131	6.264	5.953
2014/2015	392	1.956	5.863	4.972

* Für das Schuljahr 2015/2016 liegen noch keine amtlichen Daten der Schulstatistik vor.

Neben den Lehrkräften arbeiten an verschiedenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch Pflege- und Betreuungskräfte. Entsprechend gilt das auch für kooperative Organisationsformen. Diese sind beim Träger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren angestellt. Je nach Einzelfall gilt das vergleichbar auch für Fachkräfte der medizinischen Behandlungspflege. Die Versorgung der Schulen mit nicht lehrendem Personal bestimmt sich vom Bedarf her. Dem Ministerium liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Pflege- und Betreuungskräfte eingesetzt sind.

Wie unter Ziffer 6 dargestellt, liegt die Gewährung von Schulassistenz in der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugend- bzw. Sozialhilfe. Es handelt sich hierbei um eine personenbezogene Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII bzw. SGB XII, die nicht an eine bestimmte schulorganisatorische Maßnahme gebunden ist und auch nicht im Sinne einer Grundausstattung in Klassenverbände gegeben wird. Von daher liegen dem Kultusministerium hierzu keine Zahlen vor.

8. *inwieweit und wie sichergestellt ist, dass im Zusammenhang mit dem Ganztagsausbau die Belange von Kindern mit Behinderungen beispielsweise bei Arbeitsgemeinschaften oder bei Kooperationen mit außerschulischen Partnern berücksichtigt werden;*

Die Steuerungsverantwortung zur Einrichtung inklusiver Bildungsangebote liegt bei der Schulverwaltung. Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonzferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren Möglichkeiten und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor. Sie berücksichtigt hierbei die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten. Das gilt auch für den Bedarf bezüglich einer ganztägigen Betreuung. Nach § 12 Abs. 2 SBA-VO können die Erziehungsberechtigten allerdings nicht verlangen, dass für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot eine schulische Tagesstruktur aufgebaut wird, die der eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit entsprechendem Förderschwerpunkt entspricht.

9. *welche Fortbildungen in welchem Umfang und gemäß welchem Bedarf vonseiten des Landes im Bereich Sonderpädagogik und im medizinisch-pflegerischen Bereich im Hinblick auf die Inklusion für die Lehrerinnen und Lehrer an den Regelschulen angeboten werden;*

Im Folgenden werden exemplarisch die Fortbildungen der Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 dargestellt.

Zentrale Fortbildungen an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen

Im Bereich der zentralen Fortbildung wurden in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 bisher insgesamt 68 Lehrgänge (i. d. R. zweieinhalb Tage) angeboten, die den unterschiedlichen Bedarfen von verschiedenen Zielgruppen (vergleiche nachfolgende Übersicht) Rechnung tragen:

- Zielgruppe Lehrkräfte:
Für Lehrkräfte wurden bisher insgesamt 35 Fortbildungen durchgeführt, die sich schwerpunktmäßig mit der didaktisch-methodischen Gestaltung inklusiver Bildungsangebote beschäftigten, teilweise unter Einbeziehung konkreter Inhalte sonderpädagogischer Förderschwerpunkte. Die Arbeit mit Förderplänen sowie die Klassenteamentwicklung bei der Umsetzung inklusiver Bildungsangebote waren weitere Lehrgangsthemen. Lehrkräfte der Sonderpädagogik und der allgemeinen Schulen, die als Team bereits inklusive Bildungsangebote umsetzen, können an Schulungen zur Teamentwicklung teilnehmen.
- Zielgruppe Schulleitungen:
Für Schulleitungen und Schulleitungsteams wurden in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 bisher insgesamt 10 Kurse zur Schulentwicklung/zum Qualitätsmanagement im Zusammenhang mit Inklusion angeboten.
- Zielgruppe Kollegien einer Schule („Wunschkurse“):
Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen eröffnet Schulen durch die Bereitstellung von Wunschkursen die Möglichkeit, an ihren eigenen Schulentwicklungsschwerpunkten im Gesamtkollegium zu arbeiten. Insgesamt wurde das Angebot in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 von insgesamt 14 Schulen zum Thema Inklusion aufgegriffen.
- Zielgruppe Multiplikatorinnen/Multiplikatoren („Praxisbegleiter/-innen inklusiver Bildungsangebote“):
Seit diesem Schuljahr stehen an jedem Staatlichen Schulamt für regionale sowie für schulinterne und schulnahe Fortbildungen „Praxisbegleiterinnen/Praxisbegleiter inklusiver Bildungsangebote“ mit dem Schwerpunkt zieldifferenter

Unterricht aus allen Schularten zur Verfügung, um die Lehrkräfte in Bezug auf die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote durch Fortbildungen zu unterstützen. Dieser Personenkreis wurde bisher in fünf Lehrgängen geschult.

– Weitere Zielgruppen:

Für Seminarlehrkräfte der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und für Mitarbeitende der Schulpsychologischen Beratungsstellen an den Staatlichen Schulämtern wurden in 2014/2015 und 2015/2016 insgesamt vier Lehrgänge zum Themenbereich Inklusion angeboten.

Regionale Fortbildungen auf Ebene der Regierungspräsidien und der Staatlichen Schulämter

Auf regionaler Ebene fanden in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 bisher insgesamt 95 Fortbildungen statt. Inhaltlich liegt der Fokus schwerpunktmäßig auf Angeboten zur konkreten Gestaltung inklusiver Bildungsangebote, auf grundsätzlichen Aspekten der Inklusion sowie auf der Teamarbeit von Lehrkräften Sonderpädagogik und Lehrkräften allgemeiner Schulen. Zur schulinternen Fortbildung gehören auch Pädagogische Tage; diese werden allerdings vom EDV-Programm nicht erfasst.

Pflege und Betreuungsaufgaben gehören nicht zum Auftrag von Lehrkräften. Von daher werden für diesen Bereich keine Fortbildungsangebote im Rahmen der regulären Lehrerfortbildung angeboten.

10. was sie im Zusammenhang mit dem Inklusionsgesetz unternimmt, um umfassende Barrierefreiheit an den Schulen sicherzustellen;

Der Bau und die Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der jeweiligen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der baulichen Barrierefreiheit von Schulgebäuden. Nach den in der Landesbauordnung hierzu getroffenen Regelungen sind Schulgebäude grundsätzlich barrierefrei herzustellen.

Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 gewährt das Land den kommunalen Schulträgern einen nachlaufenden Aufwendersersatz für Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen, welche infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an eine Bildungswegekonzferenz für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich und angemessen waren.

II. eine unabhängige Einrichtung mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Inklusion zu betrauen und dem Landtag jeweils vor den Beratungen über einen regulären Haushalt zu berichten mit dem Ziel einer Sicherung der Qualität der Inklusionsangebote.

Der Aufbau einer inklusiven Grundverfassung im Bildungssystem ist ein Prozess, der die Schulverwaltung und die Schulen noch viele Jahre begleiten wird. Verfahrensabläufe sowie Steuerungsprozesse müssen neu ausgestaltet, Aufgabenschnitte neu definiert und weiterentwickelt werden. Inklusive Bildungsangebote sollen dabei ganz selbstverständlicher Bestandteil der Schulangebote in Baden-Württemberg werden. Eine punktuelle wissenschaftliche Begleitung mit Jahresberichten für Haushaltsberatungen ist hierfür nicht hinreichend. Erforderlich ist vielmehr eine kontinuierliche Begleitung und Evaluation des Entwicklungsprozesses. Hierbei handelt es sich um eine klassische Aufgabe des Ministeriums, die punktuell mit anderen Akteuren durchgeführt wird (kommunale Landesverbände, Staatliche Seminare für Schulpädagogik, Schulverwaltung). Die Evaluationsergebnisse richten sich dabei an die verschiedenen Beteiligten. Der Entwicklungsbericht soll zukünftig auch dem Landtag zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Anlage 1

**Studienanfängerplätze im Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen
Hochschulen in Baden-Württemberg im Jahr 2015**

	Sommersemester 2015		Wintersemester 2015/16		Summe
	Heidelberg	Ludwigsburg	Heidelberg	Ludwigsburg	
Sonderpädagogik ohne erste sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	29		100		129
Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	9	6	32	25	72
Sonderpädagogik mit den ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen Körperliche Entwicklung oder Sprache		16		61	77
Sonderpädagogik mit den ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen oder Soziale und Emotionale Entwicklung		20		76	96
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	6	6	22	22	56
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik – Fachrichtung Hören	3		7		10
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik – Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	3		7		10
Summe	50	48	168	184	450